

WCM

EINLADUNG ZUR
ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

WCM Beteiligungs- und
Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L.
Frankfurt am Main
WKN 780 100
ISIN DE 000 780 100 3

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

**der WCM Beteiligungs- und
Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L.,
Frankfurt am Main**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am **Dienstag, dem 29. Januar 2013, um 10:00 Uhr (MEZ)**, im Bürgerhaus SAALBAU Gallus, Frankenallee 111, 60326 Frankfurt am Main stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Beschlussfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wurde die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst (§ 262 Absatz 1 Nr. 3 AktG). Nachdem das Insolvenzverfahren mit Wirkung zum 25. Oktober 2010 mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben wurde und der Insolvenzplan den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, besteht nach § 274 Absatz 2 Nr. 1 AktG die Möglichkeit, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter den Aktionären begonnen wurde. Der Beschluss ist erforderlich, damit die Gesellschaft wieder eine werbende Tätigkeit ausüben kann.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 2

Vorlage des festgestellten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006, des Lageberichts für die Gesellschaft mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4

HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006

Die unter Tagesordnungspunkt 2 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Der Insolvenzverwalter hat den Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006 gemäß § 172 AktG analog i. V. m. § 80 Absatz 1 InsO festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind daher der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

Tagesordnungspunkt 3

Vorlage der festgestellten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Insolvenz-Jahresabschlüsse für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. November - 31. Dezember 2006 sowie für die Geschäftsjahre 2007 bis 2008 mit den jeweiligen Lageberichten mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und den jeweiligen Berichten des Aufsichtsrats

Die unter Tagesordnungspunkt 3 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft

schaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Es werden folgende Jahresabschlüsse mit den jeweiligen Lageberichten mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und den jeweiligen Berichten des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. November - 31. Dezember 2006 sowie die Geschäftsjahre 2007 bis 2008 der Hauptversammlung vorgelegt:

- (a) Insolvenz-Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 21. November - 31. Dezember 2006
- (b) Insolvenz-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007
- (c) Insolvenz-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008

Der Insolvenzverwalter hat die Jahresabschlüsse des Rumpfgeschäftsjahres vom 21. November - 31. Dezember 2006 sowie der Geschäftsjahre 2007 bis 2008 gemäß § 172 AktG analog i. V. m. § 80 Absatz 1 InsO festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind daher der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

Tagesordnungspunkt 4

Vorlage des mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Insolvenz-Jahresabschlusses und Lageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009 nebst Bericht des Aufsichtsrats und Beschlussfassung über die Feststellung des Insolvenz-Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009

Die unter Tagesordnungspunkt 4 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Insolvenz-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 festzustellen.

Tagesordnungspunkt 5

Vorlage des mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Insolvenz-Jahresabschlusses und des Lageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar - 25. Oktober 2010 nebst Bericht des Aufsichtsrats und Beschlussfassung über die Feststellung des Insolvenz-Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 25. Oktober 2010

Die unter Tagesordnungspunkt 5 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Insolvenz-Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar - 25. Oktober 2010 festzustellen.

Tagesordnungspunkt 6

Vorlage der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Abwicklungs-Eröffnungsbilanz zum 26. Oktober 2010 und des die Eröffnungsbilanz erläuternden Berichtes des Abwicklers sowie des Berichtes des Aufsichtsrats und Beschlussfassung über die Feststellung der Abwicklungs-Eröffnungsbilanz

Die unter Tagesordnungspunkt 6 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Gemäß § 270 Absatz 2 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung der Abwicklungs-Eröffnungsbilanz.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, die Abwicklungs-Eröffnungsbilanz zum 26. Oktober 2010 festzustellen.

Tagesordnungspunkt 7

Vorlage des mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses und Lageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB für das erste Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 26. Oktober - 31. Dezember 2010 nebst Bericht des Aufsichtsrats und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das erste Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 26. Oktober - 31. Dezember 2010

Die unter Tagesordnungspunkt 7 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Gemäß § 270 Absatz 2 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Abschlusses des Rumpfabwicklungsgeschäftsjahres.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss für das erste Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 26. Oktober - 31. Dezember 2010 festzustellen.

Tagesordnungspunkt 8

Vorlage des mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses und Lageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2011 nebst Bericht des Aufsichtsrats und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2011

Die unter Tagesordnungspunkt 8 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> und in den Geschäftsräumen der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L., Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Sie werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch werden sie den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Gemäß § 270 Absatz 2 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwicklungsgeschäftsjahres.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2011 festzustellen.

Tagesordnungspunkt 9

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den in dem Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 10

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den in dem Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 20. November 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 11

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 21. November - 31. Dezember 2006 sowie für die Geschäftsjahre 2007 und 2008

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den in dem Rumpfgeschäftsjahr 21. November - 31. Dezember 2006, sowie den in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diese Geschäftsjahre Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 12

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 21. November - 31. Dezember 2006 sowie für die Geschäftsjahre 2007 und 2008

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den in dem Rumpfgeschäftsjahr 21. November - 31. Dezember 2006, sowie den in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diese Geschäftsjahre Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 13

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, dem in dem Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglied des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 14

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den in dem Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 15

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 25. Oktober 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 25. Oktober 2010 amtierenden Mitglied des Vorstands für dieses Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 16

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 25. Oktober 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 25. Oktober 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 17

Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr 26. Oktober - 31. Dezember 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr 26. Oktober - 31. Dezember 2010 amtierenden Abwicklern für dieses Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 18

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr 26. Oktober - 31. Dezember 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr 26. Oktober - 31. Dezember 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Abwicklungs-Rumpfgeschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 19

Beschlussfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Abwicklungs-Geschäftsjahr 2011

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Abwicklungs-Geschäftsjahr 2011 amtierenden Abwickler für dieses Abwicklungs-Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 20

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Abwicklungs-Geschäftsjahr 2011

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Abwicklungs-Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Abwicklungs-Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen

Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Änderung von § 4 der Satzung

Die Satzung enthält in § 4 Absatz 6 ein genehmigtes Kapital, das durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Um der Gesellschaft ausreichende Handlungsoptionen und damit die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll ein neues genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit bis zum 29. Januar 2018 geschaffen werden.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Januar 2018 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 144.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 144.000.000 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Ver-

pflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bar einlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i. V. m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung

von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.

2. § 4 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Januar 2018 einmalig oder mehr-

malig um bis zu EUR 144.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 144.000.000 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a. für Spitzenbeträge;
- b. bei Kapitalerhöhungen gegen Bar-einlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der

neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i. V. m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- c. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegen-

ständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen."

Bericht des Abwicklers an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 S. 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 S. 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 21 über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Änderung von § 4 der Satzung

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen, Sacheinlagen oder gegen eine Kombination aus beidem (gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung) durch Ausgabe neuer Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse oder Akquisitionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Über die zu Tagesordnungspunkt 21 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet der Abwickler hiermit gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG diesen Bericht:

- "1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können und damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erleichtern. Die als freien Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.
2. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich

im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i. V. m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen etwaigen Abschlag vom aktuellen Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % betragen.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Auf die 10 %-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des AktG veräußert werden. Darüber hinaus sind auf die 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigen-

mittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen im In- und Ausland verbunden werden.

3. Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, insbesondere um die neuen Aktien der Gesellschaft beim unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen anbieten zu können. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unterneh-

mensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern (auch) Aktien bereitzustellen. Hierdurch wird die Liquidität der Gesellschaft geschont. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand wird von der Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses nur dann Gebrauch machen, wenn der konkrete Unternehmenszusammenschluss oder -erwerb oder Erwerb eines Vermögensgegenstandes gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft als (teilweise) Gegenleistung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Konditionen des Zusammenschlusses bzw. Erwerbs – im wohlverstandenen Unternehmensinteresse liegt und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigt. Der Vorstand wird in diesem Rahmen auch die Konditionen der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft, insbesondere den Preis, sorgfältig prüfen. Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben wer-

den, hängt von dem jeweiligen Zeitpunkt und den Umständen des Einzelfalls ab. Der Vorstand wird dabei sicherstellen, dass der Preis das wohlverstandene Unternehmensinteresse und die Belange der Aktionäre angemessen wahrt. Zu diesem Zweck wird er den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft angemessen berücksichtigen und sich durch externe Expertise unterstützen lassen, soweit das im Einzelfall jeweils möglich und sinnvoll ist.

Das Bezugsrecht soll außerdem ausgeschlossen werden können, um Darlehens- oder andere Verbindlichkeiten als Sacheinlagen in die Gesellschaft einzubringen. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit um eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis. Die damit verbundene Verbesserung der Finanzstruktur der Gesellschaft kann im Interesse der Gesellschaft liegen. Wenn die Sacheinlage durch Aktionäre der Gesellschaft erfolgen soll, kann im Rahmen der Prüfung, ob der Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig ist, auch in Erwägung gezogen werden, eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung durchzuführen, an der sich alle Aktionäre beteiligen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Von dieser Möglichkeit wird

nur dann Gebrauch gemacht, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede erfolgte Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten."

Tagesordnungspunkt 22

Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft in vereinfachter Form zur Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien sowie über die Änderung der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 288.825.380,00, eingeteilt in 288.825.380 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie wird um EUR 274.384.111,00 auf EUR 14.441.269,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 20:1. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils 20 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den

Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Die Kapitalherabsetzung erfolgt in vollständiger Höhe zur Deckung von Verlusten.

- (b) § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.441.269,00. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in Stück 14.441.269 Stückaktien."

- (c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss unter diesem Tagesordnungspunkt 22 nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das unter Tagesordnungspunkt 21 zu beschließende genehmigte Kapital in das Handelsregister eingetragen wurde.

Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungsregelungen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich ursprünglich nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammen und bestand aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von den Anteilseignern und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt wurden.

Da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes beschäftigt, hat der Vorstand im Jahre 2010 das Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG eingeleitet.

Die Bekanntmachung des Vorstands nach § 97 Absatz 1 AktG erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 25. August 2010 und durch gleichzeitigen Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft.

Das nach § 98 Absatz 1 AktG zuständige Gericht wurde innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht angerufen. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten daher die in der Bekanntmachung des Vorstands angegebenen gesetzlichen Vorschriften. Demnach setzt sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 96 Absatz 1 a.E., 95 AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Geltung des Mitbestimmungsgesetzes vor und ist dementsprechend an die geänderte Lage anzupassen. Zusätzlich soll zum einen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf auf sechs verringert und zum anderen die Altersgrenze von 75 Jahren für Aufsichtsratsmitglieder aufgehoben werden

sowie ein Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Abstimmungen des Aufsichtsrats eingeführt werden.

1. Änderung von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern."

2. Streichung von § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zu streichen.

3. Streichung von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, § 6 Absatz 1 Satz 3 der Satzung zu streichen.

4. Streichung von § 7 Absatz 4 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, § 7 Absatz 4 der Satzung zu streichen und die Nummerierung des folgenden Absatzes in der Weise anzupassen, dass Absatz 5 zu Absatz 4 wird.

5. Änderung von § 7 Absatz 5 der Satzung in der bisherigen Fassung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Absatz 5 der Satzung in der bisherigen Fassung wird als § 7 Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen."

6. Änderung von § 10 Absatz 2 Satz 1 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen."

7. Änderung von § 10 Absatz 4 der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt durch die Sätze 2 und 3 ergänzt:

"Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); dies gilt auch bei Wahlen. Ein

Stichentscheid steht – auch soweit der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt – dessen Stellvertreter nicht zu."

8. **Änderung von § 11 Absatz 3 Satz 1 der Satzung**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 Absatz 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss im Sinne des § 7 Absatz 4 angehören, erhalten über die Vergütung nach Absatz 1 hinaus eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 3.000,00."

Tagesordnungspunkt 24

Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Durch das ARUG wurde unter anderem das aktienrechtliche Fristenregime für die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung neu gefasst. Insbesondere wurden die Vorschriften zur Einberufungsfrist (§ 123 Absatz 1, § 123 Absatz 2 Satz 5 AktG), zur Anmeldefrist (§ 123 Absatz 2 AktG) und zur Frist zur Einreichung des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 123 Absatz 3 AktG) geändert.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Anpassung der Satzung der Gesellschaft an diese neuen Vorschriften.

1. **Änderung von § 13 Absatz 2 der Satzung**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Absatz 1). Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben."

2. **Änderung von § 14 der Satzung**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"§ 14 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen."

Tagesordnungspunkt 25

Wahlen zum Aufsichtsrat

Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Januar 2013. Im Rahmen dieser Hauptversammlung sollen daher die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1 a.E., 95 AktG aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 beschließen wird, als Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Rainer Laufs, Kronberg
Selbständiger Unternehmensberater
- Herrn Thomas Hechtfisher, Bochum
Rechtsanwalt,
Geschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V.
- Herrn Karl Ehlerding, Hamburg
Geschäftsführer Kommanditgesellschaft
Erste „Hohe Brücke 1“
Verwaltungs-GmbH & Co.
- Herrn Dr. Jörg Pluta, Maisach
Rechtsanwalt in eigener Praxis
- Herrn Christoph Kroschke, Ahrensburg
Geschäftsführender Gesellschafter
der Kroschke-Gruppe
- Herrn Bernd Günther, Hamburg
Vorstand der Hamburger
Getreide-Lagerhaus Aktiengesellschaft

Von den Kandidaten für den Aufsichtsrat qualifiziert sich unter anderem Herr Karl Ehlerding aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit als unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Absatz 5 AktG.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Dem Votum des Aufsichtsrats folgend beabsichtigt Herr Rainer Laufs, für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Angaben gemäß § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Rainer Laufs:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
 - Petrotec AG, Borken (Vorsitzender)
 - Lanxess AG, Leverkusen
 - Lanxess Deutschland GmbH, Leverkusen

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
 - keine

Herr Thomas Hechtfischer:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- SPOBAG AG, Düsseldorf

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- keine

Herr Karl Ehlerding:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Salzgitter AG, Salzgitter
- KHS GmbH, Dortmund
- Lloyd Werft Bremerhaven AG,
Bremerhaven
- MATERNUS-Kliniken AG, Berlin

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- keine

Herr Dr. Jörg Pluta:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Greenwich Beteiligungen AG,
Frankfurt am Main

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- keine

Herr Christoph Kroschke:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Ahrensburg

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- keine

Herr Bernd Günther:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Hamburg (Vorsitzender)
- MATERNUS-Kliniken AG, Berlin (Vorsitzender)
- REAL Aktiengesellschaft, Kelkheim
- Patrio Plus AG, Hamburg

2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Maschinenfabrik Heid AG, Stockerau/Österreich (Vorsitzender)

Beschlussfassung über das Geschäftsjahr der Gesellschaft

Während der Abwicklung der Gesellschaft müssen die Jahresabschlüsse auf den Tag und Monat der Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Es ist jedoch auch zulässig, durch Beschluss der Hauptversammlung das bisherige Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) beizubehalten. Es ist zweckmäßig, dies zu tun.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht auch während der Abwicklung dem Kalenderjahr.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz ausreichend.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 8. Januar 2013, 0:00 Uhr (MEZ) ("Nachweiszeitpunkt"), beziehen. Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes

müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 22. Januar 2013 unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu-gehen:

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i.L.

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 210 27 298

E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweiszeitpunkt. Mit dem Nachweiszeitpunkt geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt. Personen, die zum Nachweiszeitpunkt noch keine Aktien besitzen und erst

danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweiszeitpunkt hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären die Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter an. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB).

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen ihnen nach § 135 Absatz 8 AktG oder §§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gilt § 135 AktG, wonach insbesondere die Vollmacht vom Bevoll-

mächtigten nachprüfbar festzuhalten ist sowie ihre Erklärung vollständig sein muss und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten darf sowie etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen, die mit diesem geklärt werden sollten.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG, also insbesondere bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer Aktionärsvereinigung, etwas anderes ergibt.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z. B. als eingescannte pdf-Datei) übermittelt werden:

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i.L.

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 210 27 298

E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte und steht auch unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> zum Download zur Verfügung.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und steht auch unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen (beide Seiten) muss spätestens mit Ablauf des 28. Januar 2013 bei der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z. B. als eingescannte pdf-Datei) eingegangen sein. Die Vollmacht und ihr Widerruf bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermes-

sen ausüben. Ohne Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter nicht an der Abstimmung teilnehmen. Ferner nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Frage- und Rederechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

**Angaben zu den Rechten der Aktionäre
nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127,
§ 131 Absatz 1 AktG**

Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Absatz 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das sind EUR 14.441.269,00) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben ferner nachzuweisen, dass sie seit mindestens der dreimonatigen Vorbesitzzeit gemäß § 122 Absatz 2 Satz 1 AktG i. V. m. §§ 122 Absatz 1 Satz 3 und 142 Absatz 2 Satz 2 AktG Inhaber der Aktien sind und sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag im Sinne der vorstehend genannten Bestimmungen halten.

Das Tagesordnungsergänzungsverlangen ist schriftlich an den Abwickler der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum 29. Dezember 2012, 24:00 Uhr (MEZ), schriftlich zugehen.

Etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i.L.

Abwickler

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> zugänglich gemacht und den Aktionären nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Absatz 1 und 127 AktG)

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Abwickler und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl eines Aufsichts-

ratsmitglieds oder des Abschlussprüfers übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i.L.

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 210 27 298

E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum 14. Januar 2013, 24:00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetseite veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Auskunftsrecht (§ 131 Absatz 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Abwickler Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Abwicklers erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG befinden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013>.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124 a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.wcm.de/hauptversammlung2013> zugänglich gemacht. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (§ 30 b Absatz 1 Nr. 1 WpHG)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 288.825.380,00. Es ist eingeteilt in 288.825.380 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, von denen 288.825.380 teilnahme- und stimmberechtigt sind. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 288.825.380.

Frankfurt am Main, im Dezember 2012

**WCM Beteiligungs- und
Grundbesitz-Aktiengesellschaft i.L.**

Der Abwickler

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG

Friedrich-Ebert-Anlage 36

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 244 333 199

E-Mail: info@wcm.de